

Kostentarif im Zivilverfahren

Gestützt auf Art. 2, 6 und 7 der Verordnung des Grossen Rates über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren vom 29. Mai 1985

von der Regierung erlassen am 9. Dezember 1985

I. Amtliche Kosten

1. GERICHTSGEBÜHREN

Art. 1¹⁾

Im Verfahren vor dem Kreispräsidenten
als Vermittler beträgt die Gerichtsgebühr:

Fr. 50.– bis 400.–

Vermittlungs-
verfahren

Art. 2²⁾

In Zivilsachen vermögensrechtlicher Art gelten für die Gerichtsgebühren
folgende Ansätze:

Erstinstanzliche
Verfahren
a) vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

a) bei Verfahren vor dem Einzel- richter	Fr.	100.–	bis	3 000.–
b) bei Verfahren vor dem Bezirksge- richtsausschuss	Fr.	500.–	bis	8 000.–
c) bei Verfahren vor dem Bezirks- gericht	Fr.	1 000.–	bis	20 000.–
d) bei Verfahren vor dem Kantonsge- richt	Fr.	500.–	bis	20 000.–
e) bei Verfahren vor dem Einzel- richter am Kantonsgericht	Fr.	100.–	bis	2 000.–

Art. 3³⁾

Bei nichtvermögensrechtlichen Verfahren be-
trägt die Gerichtsgebühr:

Fr. 500.– bis 8 000.–

b) nicht-
vermögens-
rechtliche
Verfahren

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. August 2002

²⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von
Regierungsverordnungen an das GOG Artikel 1 Ziffer 2, AGS 2007, KA 1046;
am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 13. August 2002

Bei Entscheiden des Bezirksgerichtsausschusses in Adoptionsverfahren und als erstinstanzliche Behörde im Vormundschaftswesen

Fr. 100.– bis 3 500.–

Art. 4¹⁾

c) Übrige Verfahren

Soweit nicht Sondervorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes bestehen, beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) für summarische Verfahren, namentlich Befehlsverfahren, Sicherstellung eines gefährdeten Beweises
- b) bei Anordnung von Massnahmen oder Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag oder aufgrund gerichtlicher Verhandlung (Art. 1 ff., 8 EG zum ZGB ²⁾ Art. 1 AB zum OR ³⁾)

Fr. 50.– bis 3 500.–

Fr. 50.– bis 4 000.–

Art. 5⁴⁾

Zweitinstanzliche Verfahren

Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) für das Kantonsgericht als Berufungsinstanz
- b) ⁵⁾für das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz
- c) ⁶⁾für den Einzelrichter am Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz
- d) für den Bezirksgerichtsausschuss als Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen
- e) bei Beschwerden im Amtsbefehlsverfahren und gegen Präsidialverfügungen gemäss Art. 237 ZPO ⁷⁾

Fr. 500.– bis 20 000.–

Fr. 100.– bis 5 000.–

Fr. 100.– bis 2 500.–

Fr. 100.– bis 3 000.–

Fr. 200.– bis 4 000.–

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. August 2002

²⁾ BR 210.100

³⁾ Richtig ist: Art. 2 GVV zum OR, BR 210.200

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 13. August 2002

⁵⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das GOG Artikel 1 Ziffer 1, AGS 2007, KA 1046; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das GOG Artikel 1 Ziffer 1, AGS 2007, KA 1047; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ BR 320.000

Art. 6

¹ Bei Rückzug oder Anerkennung der Klage sowie bei einem Vergleich ist die Gerichtsgebühr angemessen zu reduzieren. Besondere Fälle

² Bei besonders umfangreichen Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit kann die Gerichtsgebühr höchstens um die Hälfte der in Artikel 1 bis 5 vorgesehenen Höchstansätze erhöht werden.

Art. 7

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 5 000.– kann ein Zuschlag zur Gerichtsgebühr von höchstens 2 Prozent des zu beurteilenden Streitwertes im erstinstanzlichen und von höchstens 0,5 Prozent im zweitinstanzlichen Verfahren berechnet werden. Streitwert-zuschlag

² Erfolgt ein Weiterzug nur für einen Teil des Streitwertes, so ist dieser für die Festsetzung des Streitwertzuschlages massgebend. Dieser Zuschlag darf gesamthaft den Betrag von Fr. 50 000.– für den einzelnen Fall nicht übersteigen.

³ Bei Erledigung ohne Urteil kann ein Zuschlag von höchstens 50 Prozent obiger Ansätze berechnet werden. Wird die Klage vor Beginn der richterlichen Prozessvorbereitung hinfällig, darf dieser Zuschlag höchstens 25 Prozent betragen.

2. SCHREIBGEBÜHREN**Art. 8**

¹ ¹⁾ Die Schreibgebühren betragen je angefangene Seite Ansätze

- a) für die Originalausfertigung von Entscheidungen, für das Verhandlungsprotokoll, für Verfügungen sowie für Prozesskorrespondenz und Vorladungen Fr. 16.–
- b) für jede im Rahmen des Verfahrens hergestellte Fotokopie Fr. 1.–

² Keine Schreib- und Fotokopiegebühren dürfen für Schriftstücke berechnet werden, die bei den Akten bleiben.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 18, Ziff. 3 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

II. Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen und Übersetzer¹⁾**Art. 9²⁾****Art. 10**Sachverständige,
Übersetzer

¹ Vor Erteilung eines Auftrages an einen Sachverständigen ist in der Regel ein Kostenvoranschlag einzuholen. Dieser ist den Parteien vor Auftragserteilung bekanntzugeben. Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung und des Kostenvoranschlages festgesetzt.

² Die Entschädigung für Übersetzungen wird aufgrund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrages im Einvernehmen mit dem Übersetzer festgesetzt.

Art. 11

Zeugen

¹ Den Zeugen, welche in einem Prozess zur Einvernahme vorgeladen werden, sind als Zeugengeld Fr. 20.– je Stunde, jedoch im ganzen nicht mehr als Fr. 100.– für den ganzen Tag zu bezahlen. Die Zeit, für welche der Zeuge entschädigt wird, umfasst Hin- und Rückfahrt und die ganze am Gerichtsort erforderliche Aufenthaltsdauer.

² Die Entschädigung für schriftliche Auskünfte Privater richtet sich nach Absatz 1.

³ Für jede auswärts einzunehmende Hauptmahlzeit, für das Übernachten und die Reiseauslagen gelten die jeweils für die Beamten des Kantons festgelegten Entschädigungsansätze.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieser Kostentarif tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2000

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. März 2000